

# **Satzung über die Erhebung des Kurbeitrags der Gemeinde Neustadt am Rennsteig**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür-KO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt am Rennsteig in der Sitzung am 18. Januar 2002 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Erhebung des Kurbeitrages**

- (1) Die Gemeinde Neustadt am Rennsteig ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Anforderungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.  
Erhebungsgebiet ist die Gemeinde Neustadt am Rennsteig

## **§ 2**

### **Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

## **§ 3**

### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

**§ 4****Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 - im Falle des § 6 Abs. 2 mit Zustellung des Bescheides – fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Rennsteiginformation in Neustadt am Rennsteig zu entrichten.

**§ 5****Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 14 Lebensjahres 0,60 € der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person unter dem 14 Lebensjahres 0,30 € der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von achtundzwanzig Tagen erhoben.

**§ 6****Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

- (1) Von der Errichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
  1. Teilnehmer an Tagungen,
  2. Kinder bis zu dem vollendeten sechsten Lebensjahr,
  3. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten,
  4. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden,
  5. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Anfrage befreit:
  1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im

Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts in voller Höhe tragen,

2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig von hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch hausärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Einrichtungen und Veranstaltungen besucht werden,
  3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Einrichtung und Veranstaltung in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Die Rennsteiginformation kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

## **§ 7 Gästekarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Gästekarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Gästeveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Einrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Rennsteiginformation ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe der Gästekarte zu verweigern und ausgegebene Gästekarte gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Gästekarte ist bei der Rennsteiginformation anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- (5) In den Fällen des § 6 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Gästekarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

## **§ 8 Erstattung des Kurbeitrages**

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Anmeldungsbescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Rennsteiginformation vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen

worden ist, bei der Rennsteiginformation eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch. Eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € wird auf den Antrag jedoch angerechnet.

## **§ 9**

### **Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Einrichtungen, wie Pensionen, Hotels und Gaststätten sowie Wohnungsinhaber, die gegen Entgelte vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages in der Rennsteiginformation an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsmäßigen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung) und unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllte Meldeformulare binnen vierundzwanzig Stunden nach Ankunft des Gastes bei der Rennsteiginformation abzumelden.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätzen 1 und 3 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Rennsteiginformation ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

## **§ 10**

### **Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die jeweilige Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich an die Rennsteiginformation abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Aushangpflicht**

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglichen Stellen deutlich sichtbar auszuhängen. Die Rennsteiginformation stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

## **§ 12 Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

## **§ 13 Rechtsmittel, Vollstreckung**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

- (2) Die Beitreibung von Gästebeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVWZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053), geändert durch Gesetz vom 29. September 1998 (GVBl. S. 285).

#### **§ 14**

#### **Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe (Kurtaxordnung) für den staatlich anerkannten Erholungsort Neustadt am Rennsteig vom 04.11.1992 außer Kraft.

ausgefertigt:

Neustadt, den 11. April 2002

Macheleidt  
Bürgermeister